

Gruppo consiliare Lega Salvini Premier

An den Bürgermeister

An die zuständige Stadträtin/An den zuständigen Stadtrat

BESCHLUSSANTRAG Nr. 16/2022

Maßnahmen für die Förderung und Entwicklung der Eigenversorgung mit Energie und der Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften

Prämisse

Der rechtlichen Impuls für die neuen Entwicklungen im Energiesektor stammt von der Europäischen Union. Die Richtlinie (EU) 2001 vom 11.12.2018 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (die sog. RED-II-Richtlinie) fördert die erneuerbaren Energiequellen und legt für die Mitgliedstaaten präzise Vorgaben fest: „Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ihre zuständigen Behörden auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene (...) Vorschriften für die Integration und den Einsatz von erneuerbarer Energie, auch für die Eigenversorgung mit erneuerbarer Elektrizität und Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften (...) vorsehen.“

- Zu diesem Zweck hat der europäische Gesetzgeber den Begriff „Eigenversorger“ eingeführt. Die Eigenversorger können sich zusammenschließen und gemeinsam tätig werden oder sie können Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften bilden. Die Eigenversorger führen die in den Art. 21 und 22 der RED-II-Richtlinie beschriebenen Aufgaben durch, d.h. erneuerbare Energie produzieren, verbrauchen, speichern und verkaufen, und die Energie, die von den Mitgliedern der Energiegemeinschaft produziert worden ist, innerhalb der Gemeinschaft zu tauschen. Zudem können die Eigenversorger auf allen geeigneten Energiemärkten tätig werden, sei es als Direktvermarkter oder in zusammengesetzter Form.
- In der Erwartung der endgültigen Übernahme der RED-II-Richtlinie durch Italien wurde das Gesetzesdekret Nr. 162 vom 30. Dezember 2019 (Dekret „Milleproroghe“), umgewandelt mit Änderungen mit dem Gesetz Nr. 8 vom 28. Februar 2020, erlassen. In Art. 42-bis sind die Eigenversorger mit einer Übergangsregelung und die Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften geregelt.
- Der Art. 42-bis des Dekrets „Milleproroghe“ regelt Folgendes:
 - I. die Eigenversorgung mit Energie aus erneuerbaren Quellen, die von den Bewohnern des gleichen Gebäudes oder eines Mehrfamilienhauses aktiviert werden kann;
 - II. die Bildung von Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften, deren Mitglieder natürliche Personen, kleine und mittelständische Unternehmen, lokale Körperschaften oder Behörden, inklusive Gemeindeverwaltungen, sein können.
- Die Regulierungsbehörde für Energie, Netze und Umwelt ARERA hat mit dem DCO 112/2020/R/eel und dem Beschluss ARERA 318/2020/R/EEL die Regelung der wirtschaftlichen Kosten der elektrischen Energie, die von den Eigenversorgern oder innerhalb von Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften verbraucht wird, erlassen.
- In dem von der italienischen Regierung am 30. April 2021 genehmigten Wiederaufbau- und Resilienzplan PNRR sind unter Mission 2, Komponente 2 mit dem Titel „ERNEUERBARE ENERGIE, WASSERSTOFF, NETZE UND NACHHALTIGE MOBILITÄT“ als Eingriffsbereiche die „Förderung von erneuerbaren Energien für die Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften und die Eigenversorger“ (Investition 1.2) vorgesehen. Die bereitgestellten Finanzmittel belaufen sich auf 2,2 Mrd Euro und es wird das Ziel verfolgt, die bereits probeweise eingeführte Eigenversorgung und

die Energiegemeinschaften, die nach einer vorgezogenen Übernahme der RED-II-Richtlinie gestartet worden sind, weiter auszudehnen und dabei besonders die Gemeinden mit weniger als 5.000 Einwohner/innen zu berücksichtigen. Auf diese Weise wird die Wirtschaft in diesen kleinen Gemeinden, die häufig durch Abwanderung bedroht sind, gestützt und der soziale Zusammenhalt gestärkt.

- Mit den oben beschriebenen Finanzmitteln sollen die Ressourcen gesichert werden, die notwendig sind, um den Eigenversorgern ca. 2 GW an zusätzlicher Leistung aus erneuerbaren Energiequellen bereitzustellen.
- Italien hat die RED-II-Richtlinie mit dem gesetzvertretenden Dekret Nr. 199 vom 8. November 2021 übernommen und sieht in Bezug auf die Eigenversorgung Richtlinien für die Aktualisierung der Förderungen von Seiten des GSE und eine Übergangsregelung für die Abstimmung der neuen Regelung mit jener im Dekret „Milleproroghe“ vor.

Es wird außerdem festgestellt,

- dass im Sinne des vorgenannten Art. 42-bis des Dekrets „Milleproroghe“ jene Personen als „Eigenversorger“ bezeichnet werden, die im gleichen Gebäude wohnen oder arbeiten und sich zusammenschließen, um vor Ort Energie zu produzieren, zu verbrauchen, speichern, verkaufen oder zu tauschen.
- Unter „Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft“ versteht man eine juristische Rechtsperson, die unabhängig ist, sich offen und freiwillig beteiligt und unter der wirksamen Kontrolle von Anteilseignern oder Mitgliedern steht, die in der Nähe der Projekte angesiedelt sind. Die Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft übernimmt die Verwaltung der Zahlungs- und Inkassoposten gegenüber den Verkäufern und dem Verwalter der Energiedienste GSE SpA.
- Mit Beschluss 318/2020/R/eel vom 4. August 2020 hat die ARERA die Modalitäten und die wirtschaftliche Regulierung der elektrischen Energie festgelegt, die Eigenversorger gemeinsam in Gebäuden oder Mehrfamilienhäusern nutzen und die sie gemeinsam oder innerhalb einer Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft handeln.
- Mit dem Dekret des Ministerrates vom 16. September 2020 hat das Ministerium für die wirtschaftliche Entwicklung den Fördertarif festgelegt, mit dem die Anlagen gefördert werden, die mit erneuerbarer Energie versorgt werden, die von Eigenversorgern oder Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften produziert wird.
- Die rechtlichen Bestimmungen über das Förderprogramm wurden mit der Veröffentlichung der technischen Richtlinien über den Zugang zum Dienst für die Aufwertung und Förderung von gemeinschaftlich produzierter Energie („Regole tecniche per l'accesso al servizio di valorizzazione e incentivazione dell'energia elettrica condivisa“) vervollständigt. Damit hat GSE die Umsetzung der Richtlinien in die Wege geleitet und den Zugriff auf den Dienst für die Aufwertung und Förderung von Energie, die von Eigenversorgern und Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften geteilt wird, geregelt.
- Für die „geteilte“ elektrische Energie (sie entspricht dem Minimum, bezogen auf die Stundenbasis, zwischen der elektrischen Energie, die von den Produktionsanlagen in das Netz eingespeist wird, und der elektrischen Energie, die von den Endverbrauchern genutzt wird) gibt es einen wirtschaftlichen Beitrag, der vom GSE nach dem Zugriff auf den Dienst für die Aufwertung und Förderung zuerkannt wird. Der Fördertarif, der in Form eines Prämientarifs für 20 Jahre vorgesehen ist, beträgt:
 - I. 100 €/MWh für Produktionsanlagen von Eigenversorgern;
 - II. 110 €/MWh für Produktionsanlagen von Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften.
- In beiden Fällen gewährt GSE zusätzlich zum Fördertarif auch folgende Beiträge:

- I. 9 €/MWh für die Aufwertung der geteilten elektrischen Energie (Rückerstattung von Tarifanteilen, die für den Eigenversorger vor Ort nicht anwendbar sind)
- II. einen Betrag in Form einer Vergütung der elektrischen Energie, falls man sich für den Zugang zum geteilten Verteilerdienst entscheidet (als Alternative zum Verkauf auf dem freien Markt).
- Diese Anreize sind ohne Einschränkungen mit einem Steuerabzug von 50% kumulierbar (Art. 16-bis, Absatz 1, Buchstabe h) des Einheitstextes über die Einkommenssteuer).
- Der 110%-Bonus (der sog. „Superbonus“) ist nur bei Photovoltaikanlagen zulässig sowie im Rahmen des Ausgabenanteils, der einer Maximalleistung von 20 kW entspricht. In diesem Fall sieht GSE den Anreiz nur für den Anteil der Leistung vor, der die 20 kW überschreitet, während der Förderbeitrag von 9 €/MWh für die gesamte geteilte elektrische Energie und ohne Einschränkungen vorgesehen ist.

Es wird weiters festgestellt,

- dass das gesetzesvertretende Dekret Nr. 199 vom 8. November 2021 das Ziel enthält, die Verbreitung der Eigenversorgung weiter zu fördern. Es wird daher Folgendes festgelegt:
 - I. Die Leistung jeder Anlage, die Teil der Eigenversorgung ist oder von einer Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft betrieben wird, wird von 200 kW auf 1 MW angehoben;
 - II. Das räumliche Einzugsgebiet wird ausgedehnt, und von der Sekundärkabine auf die Primärkabine übertragen.
 - III. Es soll ein vereinfachtes Verfahren für den Zugriff auf die finanziellen Anreize geben, ohne vorherige Eintragung bei Ausschreibungen oder in Registern;
 - IV. Innerhalb der Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften sollen auch die bestehenden Anlagen für erneuerbare Energie berücksichtigt werden, und zwar bis zu maximal 30% der Gesamtleistung der betreffenden Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft.
 - V. Es soll die Möglichkeit vorgesehen werden, dass sich neben natürlichen Personen, kleinen und mittelständischen Unternehmen, lokalen Körperschaften und Behörden, inklusive Gemeindeverwaltungen, auch Forschungs- und Bildungseinrichtungen, religiöse Einrichtungen und Einrichtungen des dritten Sektors und Umweltschutzeinrichtungen an Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften beteiligen können.
 - VI. Es soll vorgesehen werden, dass die Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften Eingriffe bei der Haustechnik und für die Steigerung der Energieeffizienz umsetzen können, Ladesäulen für Elektrofahrzeuge für ihre Mitglieder und einen Energie-Detailhandel anbieten können sowie andere Zusatzdienste und flexible Dienste.
- Die ARERA wird demnächst ein Papier verabschieden, mit dem die Umsetzung der Bestimmungen im gesetzesvertretenden Dekret Nr. 199 vom 8. November 2021 gewährleistet wird. Bis dahin gelten weiterhin die Bestimmungen in Art. 42-bis des Dekrets „Milleproroghe“.
- Das Ministerium für den ökologischen Wandel wird demnächst ein Dekret erlassen, um die Regelung für die Förderung von Anlagen für erneuerbare Energien von Eigenversorgern oder von Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften mit einer maximalen Leistung von 1 MW zu aktualisieren. Bis dahin gelten die Förderkriterien im MD vom 16. September 2020 des Ministeriums für Wirtschaftsentwicklung, das mit Verweis auf den Artikel 42-bis des Dekrets „Milleproroghe“ erlassen worden ist.

Es wird an dieser Stelle darauf verwiesen,

- dass der Wiederaufbau- und Resilienzplan PNRR für die Gemeinden mit weniger als 5.000 Einwohnern einen Betrag von 2,2 Mrd Euro für die Förderung der Eigenversorgung und der Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften vorsieht. Die Kriterien für die Zuweisung dieser Fördergelder und der Kumulierbarkeit der von GSE gewährten Tarifvergünstigungen werden demnächst definiert.

Es wird festgestellt,

- dass mit dem vorliegende Beschlussantrag unter Berücksichtigung der bereits von anderen Gemeindeverwaltungen eingeleitete Versuchsphase und mit Verweis auf die staatlichen Bestimmungen die Gemeindeverwaltungen in die Förderung und Einrichtung von Erneuerbare-Energie-Gesellschaften und die Eigenversorgung eingebunden werden sollen.
- Bereits von der Definition einer Erneuerbare-Energie-Gesellschaft lässt sich ableiten, dass Gemeindeverwaltungen in diesem Bereich eine aktive Rolle einnehmen können. Denn die Ziele einer Erneuerbare-Energie-Gesellschaft sind ökologische, wirtschaftliche oder sozialgemeinschaftliche Vorteile und in rechtlicher Hinsicht sind Erneuerbare-Energie-Gesellschaften „Vereine, Körperschaften des Dritten Sektors, Genossenschaften, Benefit-Genossenschaften, Konsortien, Partnerschaften und Organisationen ohne Gewinnabsichten.“ Der Gesetzgeber hat die Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften im Bereich der Non-Profit-Organisationen angesiedelt, die sich an einem größeren ökologischen und sozialen Vorteil orientieren, der über die Grenzen einer einzelnen Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft hinausgeht und sich auf die gesamte lokale Gemeinschaft ausdehnt.
- Viele Gemeinden haben sich zum Ziel gesetzt, auf ihrem Gemeindegebiet eine ausreichend große Menge an erneuerbarer Energie zu produzieren, um die eigenen Bedürfnisse abzudecken.
- Die Gemeinden können die Verwirklichung von Projekten unterstützen oder sie können als Supervisoren oder Förderer von Projekten tätig werden und Mehrwert in Form von Reliabilität erzielen, auch um den „NIMBY“-Effekt zu überwinden.
- Die Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften unterstützen die Gemeinden bei der Entwicklung von wirksamen Synergien mit dem Gebiet, in dem die Anlagen für die Produktion von erneuerbarer Energie angesiedelt sind. Sie können ein wirksames Instrument sein, um lokale Vereine und den Dritten Sektor zu unterstützen, sodass Einsparungen für die Körperschaft und Vorteile für die Vereine ermöglicht werden. Sie können auch eine Geschäfts- oder Handwerkerzone fördern und unterstützen oder im urbanistischen Bereich als Instrument eingesetzt werden, um ein bestimmtes Areal aufzuwerten oder die Abwanderung zu bekämpfen.
- Die Einrichtung von Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften vonseiten einer lokalen Körperschaft kann auch dazu beitragen, dass ärmere Bevölkerungsgruppen Zugang zu Energie erhalten. Die direkte Unterstützung von Bedürftigen durch die Bezahlung der Stromrechnung wäre somit nicht mehr notwendig. Einige Gemeinden haben bereits Social-Housing-Projekte initiiert, die Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften vorsehen, die die produzierte Energie teilen, Formen von Energiesolidarität fördern und die Energiekosten für Menschen in einer schwierigen wirtschaftlichen Situation verringern.
- Die Produktion, das Teilen und der Verbrauch von Energie aus erneuerbaren Quellen vonseiten von Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften bietet nicht nur Möglichkeiten für technische Innovationen und mehr Klimaschutz, sondern auch Instrumente, um Ungleichheiten und Energiearmut zu bekämpfen und sie bietet Entwicklungsmöglichkeiten dank struktureller Eingriffe, die das gemeinschaftliche Handeln, die ortstypischen Gegebenheiten und das Entstehen neuer Berufsbilder fördern.

Es wird für notwendig befunden,

- die Produktion von elektrischer Energie mit Anlagen für erneuerbare Energiequellen und die Dekarbonisierung fortzusetzen, um auf diese Weise zur Erreichung der Ziele des italienischen integrierten Energie- und Klimaplanes PNIEC und der europäischen Ziele in diesem Bereich beizutragen, sodass eine Verringerung der verunreinigenden Emissionen bis 2030 erzielt werden kann.
- Es sollen vor allem die Instrumente gefördert und unterstützt werden, die direkte Vorteile für ein Gebiet und die dort lebenden Menschen generieren.

Dies alles vorausgeschickt

wird beantragt, den Bürgermeister und den Stadtrat zu verpflichten,

- a) die Einrichtung von Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften und die Eigenversorgung zu fördern. Diese Ziele sollen in Absprache mit ANCI, UPI und dem Land Südtirol erfolgen, und die interessierten öffentlichen und privaten Rechtspersonen sollen aktiv eingebunden werden.
- b) Für diese Zwecke wird eine fixe Arbeitsgruppe von Technikern und Technikerinnen eingerichtet, die den Austausch und mögliche Synergien zwischen den Personen und Einrichtungen unterstützt, die in diesem Bereich tätig sind, damit das Ziel erreicht werden kann, den Energieverbrauch aus nicht erneuerbaren Energiequellen zu reduzieren.
- c) Es soll die Einrichtung von Schaltern und Informationszentren gefördert werden, wo die Bürgerinnen und Bürger die notwendigen Informationen über die Gründung von Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften und/oder die Eigenversorgung erhalten.
- d) Nach Absprache mit ANCI, UPI und dem Land Südtirol und unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsbestimmungen sollen Projekte gefördert werden, die vorsehen, dass Dächer von öffentlichen Gebäuden und Flächen, die nicht für die Landwirtschaft genutzt werden, für die Installierung von Anlagen für die Eigenversorgung genutzt werden können.
- e) Gemeinden, die gebietsmäßig aneinander grenzen, sollen Vereinbarungen abschließen, um die Eigenversorgung und die Bildung von möglichst vielen Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften zu fördern, die unter anderem auf Initiative von einer oder mehreren lokalen Körperschaften gegründet worden sind.

Bozen, 20.04.2022

für die Ratsfraktion Lega
Kurt Pancheri, Fraktionssprecher